

Frieden im Westen dämmern könnte. ... Man muß doch ein neues Ziel vor Augen haben.“

Man wird ihm nicht vorwerfen wollen, daß er keineswegs die deutsche Niederlage herbeisehnt. Von Anbeginn befürchtet er, daß, je länger der Krieg dauert, die Unvernunft auch bei den Feinden obsiegen und Deutschland schließlich geteilt wird. Darum will er, wie die Männer des Widerstandes, einen Ausgleichsfrieden schließen, solange die Wehrmacht noch stark im Felde steht.

Im Jahre 1943 geht er als Botschafter zum Vatikan. Während seiner kurzen Tätigkeit hier hat er durch geschicktes Handeln vielen römischen Juden das Leben gerettet.

„Es vergeht wohl kein Tag“, schrieb er Anfang 1941, „an dem ich mir nicht überlege, wie ich selbst es machen soll, um ohne Fleck auf dem Namen der Familie zu enden.“ Seine Papiere künden von den schweren Qualen verantwortlich handelnder Menschen, die unter außergewöhnlichen Umständen eines totalitären, verbrecherischen Regimes leben. Sie bleiben ein zeitloses Dokument von der Unzulänglichkeit und Vergeblichkeit menschlichen Strebens.

Bonn

Bruno Maurach

Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939—1945.

Hrsg. von Werner Präg und Wolfgang Jacobmeyer. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 20.) Deutsche Verlags-Anstalt. Stuttgart 1975. 1027 S.

Hans Frank hatte, obwohl er „Alter Kämpfer“ und Teilnehmer am Hitlerputsch 1923 war, in den ersten Jahren des Dritten Reiches keine große Rolle gespielt, wenn er auch seit 1934 den Titel eines Reichsministers trug und Präsident der Akademie für Deutsches Recht war. Eine bedeutende Rolle fiel ihm erst zu, als Hitler ihn nach einem Gespräch im Sonderzug am 20. September 1939 zum Chef der Zivilverwaltung bei General Rundstedt und am 12. Oktober 1939 zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete ernannte — ohne daß er durch seine bisherige Tätigkeit oder durch besondere Beziehungen zu Osteuropa im allgemeinen und zu Polen im besonderen dafür qualifiziert gewesen wäre. Warum Hitler gerade diese Entscheidung traf, bleibt unklar, auch die Herausgeber können (S. 29) nur sagen, es sei „mehr oder weniger zufällig“ geschehen, was nicht gerade befriedigen kann. Immerhin mag seine bisherige geringe Bedeutung in der Geschichte des Dritten Reiches und das zutreffende Gefühl, auch als Generalgouverneur seiner Position nicht absolut sicher zu sein, dazu beigetragen haben, daß er bestrebt war, sein Wirken für die Nachwelt dokumentarisch festzuhalten. Er ließ deshalb von seinem Dienstantritt am 26. Oktober an bis in die ersten Tage des April 1945, in denen er sich längst nicht mehr in seinem Machtbereich befand, ein umfangreiches Diensttagebuch führen, in dem Tag für Tag alle Besprechungen, Reisen, Reden, Anordnungen festgehalten wurden. So entstand ein schlechthin monumentales Aktenwerk von 11 367 Schreibmaschinenseiten, das bei der Flucht aus Krakau mitgenommen und schon einen Monat nach der letzten Eintragung, am 4. Mai 1945, von dem amerikanischen Leutnant Walter Stein in dem von Frank bewohnten Hotel bei Neuhaus in Bayern aufgefunden wurde.

Dieses Manuskript wurde zunächst als Beweismaterial im Nürnberger Prozeß gegen Frank verwendet; Auszüge wurden in Band XXIX der Prozeßakten: „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg“, Nürnberg 1948, S. 356—725, abgedruckt. Nach Beendi-

gung des Prozesses, in dem Frank zum Tode durch den Strang verurteilt wurde¹, übergaben die amerikanischen Behörden das Dokument² der polnischen Regierung. Es ist heute im Archiv der „Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen“ in Warschau aufbewahrt, allerdings nicht ganz vollständig, da einige Seiten des Sitzungsprotokolls vom 1. August 1944 — dem Tag des Ausbruchs des Warschauer Aufstands! — und mindestens 10 Seiten aus der Zeit vom 14. August bis 4. September 1944 verschwunden sind.

In Polen sind bisher zwei Auszüge aus dem Diensttagebuch veröffentlicht worden: 1956 von Stanisław Piotrowski, Mitglied der polnischen Delegation in Nürnberg, in seinem Buch „Dziennik Hansa Franka“, von dem 1963, ebenfalls in Warschau, auch eine deutsche Ausgabe: „Hans Franks Tagebuch“³ erschien. Dabei ist das Wort Tagebuch = Dziennik irreführend, weil man darunter ja persönliche Eintragungen versteht. Während diese Auszüge die Originalsprache beibehalten haben, wurden die der polnischen Dokumentation: „Okupacja i ruch oporu w dzienniku Hansa Franka“ [Okkupation und Widerstandsbewegung in Hans Franks Tagebuch], 2 Bde, Warschau 1970, nur in polnischer Übersetzung wiedergegeben, allerdings mit 820 Druckseiten in großer Breite.

Mit der jetzt vorliegenden, auf Grund einer Fotokopie aus Warschau hergestellten Ausgabe, in der genau 900 Seiten auf den Text entfallen, versuchen die Herausgeber unter Beibehaltung der chronologischen Anordnung ein möglichst vollständiges Bild dieser nach Czesław Madajczyk „grundlegenden Quelle für die Geschichte des Generalgouvernements“⁴ zu geben. Mit rund 1 800 Maschinenseiten sind das zwar auch nur knapp 16 v. H. des Originals, aber die Herausgeber haben durch „Kurzregesten“ — stichwortartige Inhaltsangaben in Petit — und „Langregesten“ — Textzusammenfassungen in eckigen Klammern, meist in den Wortlaut eingefügt — für die vollständige Inhaltswiedergabe gesorgt, durch die Angabe der Seitenzahl jeder Eintragung auch deutlich gemacht, wie groß der Umfang des Zusammengefaßten jeweils ist. Dabei hätten sie freilich noch viel Platz sparen können, wenn sie auch bei der vollen Textwiedergabe statt des umständlichen „der Herr Reichsminister und Generalgouverneur“ oder zumindest „der Herr Generalgouverneur“ sowie statt der häufig vorkommenden Bezeichnungen „Gouverneur“, „Kreishauptmann“ usw. Kürzungen verwandt hätten, die in den Regesten ohnehin Anwendung finden. Weder die dokumentarische Treue noch die Lesbarkeit hätten darunter gelitten!

Insgesamt haben die Herausgeber mit ihrer Auswahl und den kommentierenden und erläuternden Anmerkungen, deren Zahl und Umfang mit dem Fort-

1) Bekanntlich ist Frank in Nürnberg zur katholischen Kirche übergetreten und hat ein autobiographisches Schuldbekennnis niedergeschrieben, das von O. Schloffer 1953 unter dem Titel „Im Angesicht des Galgens“ herausgegeben wurde.

2) Die Amerikaner fertigten vorher einen Mikrofilm an, der nach Mitteilung der Herausgeber noch nicht wieder aufgetaucht ist. Die von Eugene Davidson: *The Trial of the Germans* (1966), S. 600, genannte Kopie von 38 Bänden, die in den National Archives in Washington aufbewahrt wird, ist offenbar nicht mit diesem ersten Mikrofilm identisch. Es scheint sich um einen Mikrofilm des in Warschau liegenden Originals zu handeln.

3) Die Auszüge S. 277—438. Leider wurde das Buch in der ZfO nicht angezeigt.

4) C. Madajczyk: *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce* [Die Politik des Dritten Reiches im besetzten Polen], Bd I, Warschau 1970, S. 9. M. hat das Original als wesentliche Grundlage seiner Arbeit bezeichnet.

schreiten des Textes abnimmt, eine imposante und höchst dankenswerte Arbeitsleistung vollbracht, zumal sie den spröden Text durch ein sehr genaues Sachregister (S. 977—1026) aufgeschlüsselt haben. Nicht weniger wichtig ist das Personenregister (S. 961—976), obwohl man da auf die Anführung gelegentlich erwähnter Komponisten wie Beethoven, Grieg, Mozart oder Weber hätte verzichten können, während es bei den handelnden Personen nicht absolut zuverlässig zu sein scheint.⁵

Ziemlich knapp ist die Einleitung ausgefallen (S. 7—43), in der das Schicksal des Manuskripts und die Editionsprinzipien geschildert werden, in der man aber eine eingehendere Beschäftigung mit Frank selbst vermißt, insbesondere mit seiner Entwicklung vor 1939 und mit seiner Haltung während der Haft. Mit Recht wird S. 29 betont, daß man nicht von der Annahme ausgehen könne, „Frank seien echte Entscheidungsbefugnisse zugestanden worden und er habe in Eigenverantwortung gehandelt“, auch wird hervorgehoben, daß der „verbale Radikalismus“ Franks die Anklage in Nürnberg zu einem Pauschalurteil verleitet habe. Es wird aber nicht genügend deutlich, daß Frank eigentlich ein schwankender Charakter war, dem für die Stellung eines Quasi-Staatschefs aber Entschlossenheit und Durchsetzungsvermögen fehlten. So war er, wie viele Passagen des Tagebuchs zeigen, weder zur absoluten Brutalität eines Despoten noch zu einem wirklichen, die letzten Konsequenzen ziehenden Protest gegen eine Ausbeutungspolitik fähig, sondern gefiel sich teils in dem erwähnten „verbalen Radikalismus“ (wobei stets in Rechnung zu stellen ist, an welche Zuhörer und welche möglichen Rivalen die Reden adressiert waren), teils in landesväterlichen und staatsmännischen Allüren. Im August 1942 macht er nach der Ernennung Thieracks zum Reichsjustizminister eine schwere Krise durch und bietet Hitler seinen Rücktritt als Generalgouverneur an, weil er veranlaßt worden war, als Präsident der Akademie für Deutsches Recht und als Reichsführer des NS-Rechtswahrerbundes zurückzutreten. In einer Art Denkschrift vom 28. August 1942 findet er harte Worte für die schwindende Rechtssicherheit und nennt das Reich einen „polizeilichen Willkürstaat“ (S. 553). Als Hitler ihm aber durch Lammers erklären ließ, er nehme seinen Rücktritt nicht an, fügte er sich, wie „ein Kapitän, der ein Schiff auch unter den schwierigsten Umständen ans andere Ufer zu bringen hat“ (S. 562). Diese Zwielfichtigkeit, dieses häufige „Spiel, als ob“ wird besonders in den letzten Monaten deutlich, als der Machtbereich auf ein Minimum zusammengeschrumpft war. Da wird z. B. dem Generalgouverneur in einer protokollarisch festgehaltenen Vernehmung (9. Dezember 1944, S. 930—932) erklärt, in Parteikreisen sage man von ihm, daß er ein Popanz und vom Führer fallen gelassen worden sei, doch begnügt er sich mit dem Ehrenwort, diese Worte seien nicht gefallen. Gleich anschließend äußert er höchst vernünftige Ansichten über die Notwendigkeit, der polnischen Bevölkerung, soweit sie „gutwillig“ sei, den „gebührenden Schutz angedeihen zu lassen“, obwohl er ja wissen mußte, daß er gar nicht mehr die Macht dazu hatte.

Freilich, die Quelle vermittelt solche Erkenntnisse eben unmittelbar, und eine Studie über Hybris und Lächerlichkeit von Macht in der Hand von Mittelmäßigen war nicht die Aufgabe der Einleitung, dennoch hätte sie mit einigen Hinweisen noch Benutzungshilfen leisten können.

Natürlich ist es unmöglich, auch nur andeutungsweise auf den Inhalt der 900 Textseiten einzugehen, es läßt sich nur ein Gesamteindruck vermitteln.

5) Jedenfalls ist der im Text mindestens fünfmal (S. 60, 70, 72, 158, 380 f.) erscheinende ORR Schepers im Register nicht genannt.

Dieser ist, daß wir es hier tatsächlich mit einer hervorragenden Quelle für die deutsche Politik im Generalgouvernement und für die Kenntnis der Machtkämpfe und der inneren Auseinandersetzungen im Führerkorps des Dritten Reiches zu tun haben, an der niemand vorbei kann, der die Geschichte der deutschen Besatzungspolitik und des Nationalsozialismus schreiben will.

Für das Kriegsgeschehen, das doch 1941 und 1944 das Generalgouvernement erfaßte, für alles, was sich sozusagen im Terrain abspielte, ist die Quelle jedoch merkwürdig unergiebig und kann auch zu falschen Schlußfolgerungen führen. So taucht z. B. der Name des Majors Hubal-Dobrzański nur einmal als „Huballa“ auf (16. Mai 1940), ein zweites Mal wird auf die gegen ihn gerichtete Aktion angespielt. Daß das Generalgouvernement Aufmarschgebiet für den Angriff auf die Sowjetunion war, daß die Bahnlinien voll mit dem Transport beschäftigt waren, daß Hunderttausende von Einwohnern des Generalgouvernements für die Trosse der aufmarschierenden und vormarschierenden deutschen Divisionen eingesetzt wurden, ist aus dem Diensttagebuch überhaupt nicht zu erschließen. Am 22. Juni 1941 ist lediglich die Rückkehr Franks aus München nach seinem Sitz „Kressendorf“ = Krzeszowice⁶ bei Krakau vermerkt, und in den Tagen bis zum 16. Juli 1941 gibt es überhaupt keine nennenswerten Eintragungen. Selbst die brutale Zamość-Aktion 1942, die einen der härtesten Eingriffe in das Leben der polnischen Bevölkerung darstellte und jeglicher logischen Begründung entbehrte, erscheint nur am Rande, weil sie eben unmittelbar von Himmler ausging, und wird gar nicht in der Zeit ihrer schlimmsten Auswirkungen vermerkt.

Auf eine andere Erscheinung machen die Herausgeber auf S. 36 zu Recht selbst aufmerksam: Es ist der „Pointillismus“, das punktuelle Auftauchen bestimmter Probleme, über deren Vorgeschichte man nichts erfährt und die dann auch nicht weiter verfolgt werden — ein Zeugnis für den Dilettantismus, mit dem nicht nur die Verwaltung arbeitete, sondern mit dem Frank auch eben dieses Diensttagebuch anfertigen ließ. Deshalb sind auch alle Zahlen über Transporte, Umsiedlungen, Verschickungen suspekt. Es sind meist Augenblicksangaben, nicht überprüft, oft widersprüchlich. Dilettantismus, hochfahrendes Selbstbewußtsein und innere Unsicherheit schlagen dem Leser aus vielen Seiten des Tagebuchs und der Protokolle entgegen, und nicht nur deshalb, auch wegen des oft papierenen Stils, der häufigen indirekten Rede ist es keine leichte oder gar spannende Lektüre, wie so oft die sachlich-knappen Kriegstagebücher größerer Truppenverbände. Die Herausgeber, denen man für ihre große Arbeitsleistung danken muß, hätten dem Benutzer noch zwei Hilfen leisten können, die den ohnehin hohen Preis nicht mehr wesentlich beeinflußt hätten: man vermißt eine schlichte Kartenskizze des Generalgouvernements mit den Distrikt- und Kreisgrenzen sowie ein Schema der Personalstruktur, wenn schon nicht bis zur Kreisebene, so doch bis zur Distriktebene, mit Angabe der Wechsel im Amt. Sehr dankenswert sind die Kurzbiographien von 63 führenden Mitgliedern der Zivilverwaltung (S. 945—956). Sie zeigen einen starken Anteil von Verwaltungsbeamten mit relativ spätem Parteieintrittsdatum und — herkunftsmäßig — ein deutliches Überwiegen der Süd- und Südwestdeutschen. Die Schlesier, Pommern und Posener sind überhaupt nicht vertreten, die Danziger und Westpreußen zweimal, die Ostpreußen mit einem Memeler einmal,

6) Eigenartigerweise erscheint Kressendorf nicht im Register. Zwar wird auf S. 284 in Anm. 137 erläutert, daß Frank das Schloß (westlich Krakau) zu seinem Sitz gemacht hatte, es wird aber nicht lokalisiert und auch nicht mit Krzeszowice identifiziert.

also weit unter dem zu erwartenden Durchschnitt. Irgendwelche Kenntnisse des Landes und der Probleme in Osteuropa brachte offensichtlich niemand mit.
Mainz
Gotthold Rhode

Hellmuth Hecker: Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa. Register der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht der 33 außerdeutschen Staaten in Europa. (Werkhefte des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, früher: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, H. 25.) Alfred Metzner-Verlag GmbH. in Kommis. Frankfurt, Hamburg 1974. VII, 619 S.

Hellmuth Hecker — ein auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechtes und des ausländischen Verfassungsrechtes inzwischen wohlbekannter Forscher — hat seinen zahlreichen Publikationen eine bemerkenswerte weitere Veröffentlichung hinzugefügt. Nachdem er bereits 1970 in Heft 16 der Institutsveröffentlichungen ein die außereuropäischen Staaten betreffendes Register publiziert hat, bringt er nunmehr die Zusammenstellung der Fundstellen aller veröffentlichten staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften, die in den 33 nicht-deutschen Staaten Europas — einschließlich der Türkei und der fünf Zwergstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Vatikanstaat) — gelten und gegolten haben.¹ Berücksichtigt werden auch vier ehemalige Staaten, die annektiert worden sind, nämlich die Freie Stadt Danzig sowie die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, und zwar jeweils als Anhang bei Polen bzw. der Sowjetunion; ähnliches gilt für die einzige Kolonie in Europa, d. h. Gibraltar (mitbehandelt bei Großbritannien). Soweit europäische Bundesstaaten besondere Staatsangehörigkeitsvorschriften der Gliedstaaten aufzuweisen haben, werden dieselben ebenso (gesondert) erfaßt. Das betrifft die Schweiz sowie — nur wenig ausgeprägt — die Sowjetunion und Jugoslawien; nicht dagegen die Bundesrepublik Österreich, der eine Landeszugehörigkeit fremd war und ist.

Das Register ist bei jedem Staat in drei Hauptabschnitte gegliedert, nämlich in die Abschnitte Gesetze, völkerrechtliche Verträge und Literatur. Im Abschnitt „Gesetze“ werden auch Verordnungen, Erlasse und Zirkulare ausgewiesen (zum Teil deren Inhalt in Stichworten wiedergegeben), je nach zahlenmäßigem Vorhandensein entweder allgemein in zeitlicher Reihenfolge oder getrennt nach Gesetzesrecht und behördlicher Regelung. In den Abschnitt „Verträge“ wurden völkerrechtliche Vereinbarungen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Inhalt aufgenommen, zumeist unterteilt in multilaterale und bilaterale Verträge. Der Abschnitt „Literatur“ stellt den Versuch dar, ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Schriften (Bücher, Aufsätze, Beiträge) mit vorwiegend oder ausschließlich staatsangehörigkeitsrechtlicher Thematik zu liefern.

Bei Behandlung einiger Staaten findet sich ferner der Abschnitt „Urteile“, soweit gerichtliche Entscheidungen für Fragen der Staatsangehörigkeit richtungweisend bzw. von rechtserheblicher Bedeutung waren. Dies gilt z. B. für Polen, wo Urteile deutscher Gerichte aufgeführt sind, die über schwierige Fragen bezüglich des Erwerbs oder des Verlustes der polnischen bzw. deutschen

1) Bedingt durch den Umfang, hat der Vf. Deutschland zunächst ausgeklammert. Das die deutsche Staatsangehörigkeit (Deutsches Reich, Preußen, deutsche Einzelstaaten, Bundesrepublik Deutschland, DDR) regelnde Recht soll später in einem gesonderten Band veröffentlicht werden.